Resolution zu Transparenz bei Drittmittelforschung

Adressaten: An alle deutschsprachigen Hochschulen und öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen Antragsteller: Martin Scheuch (FUB), Jan Luca Naumann (FUB)

Antrag:

Die ZaPF möge beschließen:

Die ZaPF sieht die Bedeutung von Drittmitteln für die moderne Forschung an öffentlichen Einrichtungen. Wir halten Transparenz bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tätigkeiten im Interesse Dritter für notwendig. Deshalb fordert die ZaPF, dass bei Drittmittelprojekten folgende Angaben jährlich veröffentlicht werden müssen:

- 1. Titel des Projekts ¹
- 2. Hochschule mit Organisationseinheit
- 3. Auftraggeber mit Sparte/Handlungsfeld der Abteilung ²
- 4. Projekt- und Vertragslaufzeit
- 5. Gesamtsumme
- 6. Angaben der Geheimhaltungsvereinbarungen oder Publikationsbeschränkungen, u. a. Art, Dauer und Umfang
- 7. Abstract bei Projektende ¹

Begründung:

Drittmittelforschung macht einen bedeutenden Teil der heutigen Arbeit an öffentlichen Forschungseinrichtungen aus. Bei Projekten, die beispielsweise durch die DFG oder die EU gefördert werden, sind Transparenzrichtlinien zur Information der Öffentlichkeit bereits vorhanden. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass diese Transparenz auf alle Bereiche der Drittmittelforschung erweitert wird. Wir sehen dies als nötig an, weil bei der Durchführung dieser wissenschaftlichen Forschung immer öffentliche Infrastruktur und Ressourcen mitgenutzt werden. In einigen Bundesländern Deutschlands gab und gibt es bereits Bestrebungen, eine Informationspflicht einzuführen. Insbesondere möchten wir bereits erfolgte Umsetzungen wie im Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs lobend erwähnen.

Uns ist bewusst, dass Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse an den Ergebnissen der geförderten Forschung haben. Um den Unternehmen die nötige Zeit für die patentrechtliche Verwertung zu geben, kann eine Möglichkeit zur Verschiebung der Veröffentlichung von Titel und Abstract bis zu maximal zwei Jahren eingeräumt werden.

¹In begründeten Fällen können zeitlich befristete Ausnahmen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zugelassen werden.

²Der Verwendungszweck der Forschungsergebnisse muss aus dem angegebenen Handlungsfeld hervorgehen.